

BESCHLUSSVORLAGE V0840/22 öffentlich	Referat	BGM Dr. Deneke-Stoll
	Amt	Amt für Sport und Freizeit
	Kostenstelle (UA)	5500
	Amtsleiter/in	Diepold, Martin
	Telefon	3 05-11 40
	Telefax	3 05-11 46
E-Mail	sportamt@ingolstadt.de	
Datum	17.10.2022	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Sportkommission	17.11.2022	Vorberatung	
Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit	17.11.2022	Vorberatung	
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	30.11.2022	Vorberatung	
Stadtrat	08.12.2022	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Anpassung der Benutzungs- und Entgeltregelung der Stadt Ingolstadt für die Benutzung städtischer Sportanlagen
(Referentin: Frau Bürgermeisterin Dr. Deneke-Stoll)

Antrag:

Die Benutzungs- und Entgeltregelung der Stadt Ingolstadt für die Benutzung städtischer Sportanlagen wird aufgrund § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2023 wie in Anlage 1 dargestellt geändert.

gez.

Dr. Dorothea Deneke-Stoll
Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Im Jahressteueränderungsgesetz 2015 wurde die Einführung des § 2b UStG beschlossen. Dadurch wurde die Umsatzsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt. Nach Ablauf der Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 tritt diese Regelung zum 01.01.2023 in Kraft.

§ 2b UStG betrifft eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes dahingehend, dass juristische Personen des öffentlichen Rechtes, also auch Kommunen, für einige Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Diese Regelung beruht auf der Tatsache, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechts Unternehmereigenschaften nach § 2 Abs. 1 UStG aufweisen, sofern sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben.

Dies betrifft auch die Nutzung von Sportanlagen, da es sich hier um steuerbare und in der Folge

steuerpflichtige Umsätze handelt. Details dazu regelt Nr. 4.12.11 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE).

Die von der Stadt Ingolstadt für die Nutzung von Sportanlagen erhobenen Nutzungsentgelte sind somit ab 01.01.2023 mit der Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zu versehen. Im Rahmen der künftigen Rechnungstellung für die Nutzung ist die Umsatzsteuer auszuweisen.

Die Benutzungs- und Entgeltregelung der Stadt Ingolstadt für die Benutzung städtischer Sportanlagen wird dementsprechend angepasst, indem die Umsatzsteuer auf die aktuell gültigen Entgelte aufgeschlagen wird.

Die Entgelte für die Nutzung wurden zuletzt in den Jahren 2017, 2019 und 2021 angehoben, um diese auch an die allgemeinen Preissteigerungen anzupassen. Zuvor wurden die Entgelte seit 2006 nicht verändert.

Von einer weiteren Anhebung der Entgelte wird vor dem Hintergrund der Beaufschlagung mit der Umsatzsteuer zum aktuellen Zeitpunkt abgesehen.

